



Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des Vereins ist jedes Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der zu entrichtende Beitrag wird mit der endgültigen Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- * Neben der **Einzelmitgliedschaft** ist auch eine **Partner-/ Familienmitgliedschaft** für Paare mit gemeinsamem Hausstand möglich.
- * **Ermäßigten Beitrag** erhalten Mitglieder mit Schwerbehinderung (ab GdB 50) und bei Arbeitslosigkeit.
Auch Mitglieder, die sich in Ausbildung (ohne leistungsbezogenem Gehalt) befinden, können für die Dauer der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag, den ermäßigten Beitrag entrichten.
- * Eigene **Kinder** können in der Liste geführt werden, sind bis zum 18. Geburtstag beitragsfrei und werden erst dann, wenn gewünscht, zum selbstständigen Vereinsmitglied.
- * **Fördermitgliedschaft** ist für natürliche und juristische Personen, Behörden und Firmen wie in der Satzung (§4) niedergeschrieben möglich.
Sollte es gewünscht werden, im Internetauftritt des Vereins verlinkt zu werden, ist dies durch eine Zuzahlung von 25,-- € pro Jahr möglich.
- * Der fällige Beitrag kann per Überweisung auf das Vereinskonto oder per Bankeinzug (Lastschriftmandat) beglichen werden.

Die derzeit gültigen Beitragssätze betragen jährlich:

➤ <u>Einzelmitgliedschaft</u>	<u>24,-- €</u>
➤ <u>Partner- / Familienmitgliedschaft</u>	<u>36,-- €</u>
➤ <u>Ermäßigter Beitrag</u>	<u>12,-- €</u>
➤ <u>Fördermitgliedschaft</u>	<u>75,-- €</u>

Anträge auf Stundungen oder Ratenzahlung sind an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht, kann aber in begründeten Fällen gewährt werden.

Änderungen der Lebensumstände, die eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages zur Folge haben, sind dem Vorstand mitzuteilen. Hierzu gehören u. A. Adressänderungen, Kontowechsel, Veränderungen der familiären Umstände sofern sie Einfluss auf die Mitgliedschaft/en haben.